|  |
| --- |
| Politische Gemeinde X, Gemeinderat**Allgemeinverfügung: Aufhebung Kommunales Feuerverbot und Feuerwerksverbot**  |

I. In der Politischen Gemeinde X herrschte – wie in anderen Gemeinden und im ganzen Kantonsgebiet auch – seit längerer Zeit extreme Trockenheit und eine erhebliche Wald- und Flurbrandgefahr. Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials waren zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit daher Massnahmen zu ergreifen. Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde X verfügte am xy. Juli 2018 gestützt auf Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) ein auf dem ganzen Gemeindegebiet geltendes umfassendes Verbot des Entzündens von Feuer, des Abbrennens von Feuerwerk sowie des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren ab sofort bis auf Widerruf.

Am 24. Juli 2018 verfügte das Sicherheits- und Justizdepartement kantonsweit ein im Wald und in Waldesnähe geltendes Verbot des Entzündens von Feuer, des Abbrennens von Feuerwerk sowie des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren. Auch wurde das Steigenlassen von Himmelslaternen mit besagter Verfügung im ganzen Kantonsgebiet verboten. Am 30. Juli 2018 verfügte das Sicherheits- und Justizdepartement schliesslich ein umfassend geltendes Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem ganzen Kantonsgebiet.

II. In den letzten Wochen sind im Kantonsgebiet teilweise Niederschläge gefallen, welche die Gefahr von Feuerausbrüchen etwas entschärft haben, weshalb das Sicherheits- und Justizdepartement am 23. August 2018 das umfassende kantonale Feuer- und Feuerwerksverbot aufhob. Die auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde X in den letzten Wochen gefallenen Niederschlägen führen dazu, dass auch auf kommunaler Ebene das umfassende Verbot des Entzündens von Feuer, des Abbrennens von Feuerwerk sowie des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren aufgehoben werden kann. Weiterhin gültig bleibt das kantonsweite Feuer- und Feuerwerkverbot im Wald und in Waldesnähe des Sicherheits- und Justizdepartement vom 24. Juli 2018.

II. Zuständig für die Anordnung von vorübergehenden besonderen Feuerschutzvorschriften im Sinn von Art. 47 FSG und deren Aufhebung ist der Gemeinderat.

III. Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde X

**beschliesst:**

1. Die Allgemeinverfügung der Politischen Gemeinde X betreffend Feuer- und Feuerwerkverbot vom xy. Juli 2018wird aufgehoben.

2. Mitteilung:

- Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde X

- per Gemeindehomepage

- allfällige weitere Publikationsformen

*Ort*, *Datum*

Politische Gemeinde X

Der Gemeinderat:

[Namen und Unterschrift]

Zustellung an:

- Sicherheits- und Justizdepartement

- GVSG

- Gemeinderäte

- RFS

- Feuerwehr

- Publikationsplattform

- Webseite